

kit4market 2.0 - Förderungsprogramm für Studien für den kommerziellen, internationalen Technologietransfer (2017-2018) des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie

Leitfaden

Version Oktober 2017

Der Leitfaden dient zur Präzisierung der Sonderrichtlinien kit4market 2.0 - Förderungsprogramm für Studien für den kommerziellen, internationalen Technologietransfer (2017-2018) des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (bmvit). Die in den Sonderrichtlinien enthaltenen Informationen gelten in jedem Fall, auch wenn sie im Leitfaden nicht wiederholt werden.

1. Das Wichtigste in Kürze

Das vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (kurz: bmvit) initiierte Förderungsprogramm für Studien für den kommerziellen, internationalen Technologietransfer (kit4market 2.0) unterstützt gezielt die erfolgreiche Positionierung österreichischer Technologie im Ausland und somit österreichische Unternehmen bei der Verbesserung ihrer Wettbewerbsposition.

Das Förderungsprogramm richtet sich an international ausgerichtete juristische Personen, Personengesellschaften und Einzelunternehmen (z.B. Technologieunternehmen oder Dienstleistungsunternehmen mit Technologiefokus) – kurz: Antragstellerin bzw. Antragsteller - mit Firmensitz in Österreich.

Gegenstand des Förderungsprogramms ist die Erarbeitung von Studien, anhand derer aufgezeigt wird, wie österreichische Technologie im internationalen Wettbewerb bei Kunden in einem Zielland erfolgreich und nachhaltig verankert werden kann.

Insbesondere ist in den Studien der Mehrwert der österreichischen Technologie (Produkte bzw. technologiebezogene Dienstleistungen) für potentielle Kunden im Zielland darzustellen. Die Ergebnisse der Studien sollen möglichst konkrete Bedarfe im Zielland adressieren und österreichische Unternehmen bei der Positionierung ihrer Technologien unterstützen, bspw. beim Markteintritt oder im Vorfeld von Ausschreibungen.

Die Studien sollen einen über das Einzelprojekt hinausgehenden Mehrwert für die jeweilige Technologiebranche generieren und möglichst nicht ausschließlich auf Technologien einzelner Technologieanbieter abstellen.

Zielbranchen

Bevorzugte Technologiefelder für das gegenständliche Förderungsprogramm sind insbesondere:

- Energie- und Umwelttechnologien
- Infrastrukturtechnologien
- Mobilitätstechnologien
- Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT)
- Gesundheitstechnologien und Medizintechnik
- Elektrotechnik/Elektronik
- Materialverarbeitung
- Maschinen- und Anlagenbau
- Produktionstechnologien
- Sicherheitstechnologien

Zielländer

Das gegenständliche Förderungsprogramm fokussiert vor allem auf jene Märkte bzw. Länder, in denen auf Grund ihres Entwicklungsstands bzw. der landesspezifischen Marktsituation ein besonderer Bedarf nach jenen Technologien besteht, die von österreichischen Technologieanbietern zur Verfügung gestellt werden können. Die Länder der Eurozone sind dabei ausgeschlossen.

Art und Höhe der Förderung

Die Förderung gilt als geringfügige („De-minimis“-) Beihilfe im Sinne des Wettbewerbsrechts der Europäischen Union. Die Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.

Die Förderungshöhe richtet sich nach der Förderungswürdigkeit und dem Förderungsbedarf des Projektes und kann bis zu 90 %, insgesamt maximal EUR 100.000,00 der förderbaren Gesamtkosten betragen.

Bei Verbundprojekten, das sind beantragte Studien zweier oder mehrerer Antragstellerinnen oder Antragsteller, liegt die Förderungsobergrenze bei 90 % der förderbaren Gesamtkosten, insgesamt maximal EUR 100.000,00.

2. Verfahrensablauf

- Es wird empfohlen, vor der Antragstellung eine Beratung durch Expertinnen und Experten der Austria Wirtschaftsservice GmbH (kurz: aws) einzuholen.
- Der Antrag wird über das Online Portal aws Fördermanager eingereicht. Alle Vorlagen für den Antrag stehen auf www.aws.at/kit4market sowie im Online Portal aws Fördermanager zum Download bereit. Vorlagen sind zwingend zu verwenden.
- Formale Prüfung durch aws Expertinnen und Experten. Bei Bedarf erfolgt eine Kontaktaufnahme mit der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller zur Klärung offener Fragen.
 - Nach abgeschlossener Formalprüfung: Aufbereitung der Ergebnisse für die Expertenkommission.
- Inhaltliche Prüfung und Förderungsempfehlung durch die Expertenkommission (ggf. mit Auflagen) auf Basis des Bewertungsschemas
 - Die Sitzungen der Expertenkommission finden üblicherweise einmal pro Quartal statt.
- Förderungsentscheidung durch das bmvit (ggf. mit Auflagen)
- Die weitere Abwicklung erfolgt durch aws:
 - Bei positiver Förderungsentscheidung erhält die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ein Förderungsangebot
 - Im Falle einer Ablehnung erhält die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ein Schreiben mit Begründung der Ablehnung
- Das Förderungsangebot muss innerhalb eines Monats ab Ausstellung durch die Antragstellerin bzw. den Antragsteller angenommen werden. Falls das Angebot nicht angenommen wird, erlischt die Förderungszusage. Bei Problemen bei der Einhaltung die-

ser Frist nehmen Sie bitte rechtzeitig mit Ihrer Betreuerin oder Ihrem Betreuer bei aws Kontakt auf. Die Förderung wird in zwei Tranchen ausgezahlt:

- Die Auszahlung der ersten Rate erfolgt nach Annahme und Retournierung des Förderungsanbots sowie Übermittlung und Approbation des detaillierten Konzepts der Studie und Erfüllung von allfälligen weiteren Auflagen. Die erste Rate beträgt 30% der Fördersumme.
- Die Auszahlung der zweiten Rate (70% der Fördersumme) erfolgt nach Projektabschluss, sowie Vorlage und Approbation eines Verwendungsnachweises bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis sowie Erfüllung von allfälligen weiteren Auflagen. Der Sachbericht besteht aus der Endversion der Studie (Langfassung) sowie von Kurzfassungen der Studie in Deutsch, Englisch und der Amtssprache des Ziellandes laut Förderungsantrag. Die Langfassung der Studie ist in Deutsch oder Englisch, sowie in der Amtssprache des Ziellandes abzufassen, kann Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse beinhalten und ist in diesem Fall entsprechend zu kennzeichnen. Die Kurzfassungen dürfen keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten.
- Im Rahmen der Programmabwicklung werden ein begleitendes Monitoring sowie eine Programmevaluierung durchgeführt. Zu diesem Zweck sind die Antragstellerin bzw. der Antragsteller mit Abschluss des Förderungsvertrags verpflichtet auf Anfrage entsprechende Daten bereitzustellen bzw. für Rückfragen zur Verfügung zu stehen (bspw. im Falle qualitativer Interviews im Zuge der Evaluierung). Einige dieser Daten werden bereits im Rahmen der Endabrechnung abgefragt.
- Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe der Studie darf nur mit vorheriger Zustimmung des bmvit erfolgen. Hierzu hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller die aws vor der Weitergabe über den geplanten Verwendungszweck zu informieren und die im Wege der aws eingeholte Zustimmung des bmvit abzuwarten.

3. Förderungsantrag

- Die Antragsunterlagen inkl. Vorlagen werden zum Download auf www.aws.at/kit4market sowie im Online Portal aws Fördermanager bereitgestellt.
- Eine Einreichung ist laufend bei aws möglich.
- Die zur Verfügung gestellten Vorlagen sind zu verwenden. Zusätzliche Dokumente können übermittelt werden.
- Als Anlagen zum Antrag sind für eine Prüfung Ihres Projekts folgende Dokumente notwendig. Gerne stehen Ihnen die aws Expertinnen und Experten für Fragen zur Verfügung. Kontaktdaten finden Sie auf www.aws.at/kit4market.

- Informationen zum Unternehmen, z.B. Firmenbroschüren und – prospekte
- Jahresabschlüsse bzw. Einnahmen-Ausgaben Rechnungen der letzten zwei Wirtschaftsjahre des antragstellenden Unternehmens
- Planrechnung bestehend aus Plan-Bilanz, Plan-GuV sowie Plan Cash-Flow für die folgenden zwei Wirtschaftsjahre
- Detaillierter Zeit- und Kostenplan gemäß der Vorlage auf www.aws.at/kit4market
- Lebensläufe der mit der Studie befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Einschlägige Referenzprojekte
- Detaillierte Gliederung (Inhaltsverzeichnis oder Terms of Reference/ Leistungsbeschreibung) der Studie
- Es ist mindestens ein LOI eines technologieexportierenden Unternehmens aus der betreffendem Branche bzw. dem Technologiefeld beizulegen, mit dem belegt wird, dass die Studienergebnisse für die Positionierung österreichischer Technologien im Zielland relevant sind. Ein LOI hat zudem einen Passus zu enthalten, in dem sich das ausstellende Unternehmen zur Mitwirkung im Rahmen von Evaluierungsmaßnahmen bereit erklärt.
- Geeigneter Nachweis des Interesses an den Studienergebnissen bzw. dem darin behandelten Technologiefeld im Zielland, z.B. Strategiepapiere, LOI, offizielle Projektverzeichnisse o.Ä.
- Für jeden Konsortialpartner sind das Formular Konsortialpartner (Vorlage), sowie Jahresabschlüsse bzw. Einnahmen-Ausgaben Rechnungen der letzten zwei Wirtschaftsjahre einzureichen.

4. De-minimis-Verordnung

Die Förderung gilt als geringfügige („De-minimis“-) Beihilfe im Sinne des Wettbewerbsrechts der Europäischen Union. Die Voraussetzungen und Bedingungen sind in der De-minimis-Verordnung geregelt: Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24. Dezember 2013, S 1–8). Die entsprechend diesen Sonderrichtlinien zu gewährende Förderung darf gemeinsam mit anderen De-minimis-Beihilfen, gleich für welchen Zweck diese gewährt wurden, innerhalb der letzten drei Jahre ein Subventionsäquivalent (Barwert sämtlicher De-minimis-Förderungen) in der Höhe von derzeit EUR 200.000,00 brutto nicht übersteigen. Eine Gruppe verbundener Unternehmen wird für die Zwecke der Anwendung der De-minimis-Regel als ein einziges Unternehmen angesehen.

Aufgrund dieser Regelung ist eine detaillierte Aufstellung der geplanten, laufenden, erhaltenen und beantragten De-minimis-Förderungen des Unternehmens bzw. der Unternehmensgruppe zentraler Bestandteil des Förderungsantrags. Dem Antragsformular liegt eine Detailtabelle bei. Sollten eigene Aufstellungen aller erhaltenen und beantragten (De-minimis-) Förderungen vorliegen, werden diese als Nachweis akzeptiert.

5. Förderbare Kosten

Förderbare Kosten sind dem Projekt zurechenbare Ausgaben bzw. Aufwendungen, die direkt, tatsächlich und zusätzlich zum herkömmlichen Betriebsaufwand für die Dauer der Projektlaufzeit anfallen.

- Gefördert werden Personalkosten für bestehendes und zusätzlich aufgenommenes Personal.
- Personalkosten: Personalkosten sind nur förderbar, wenn sie tatsächlich angefallen, projektbezogen sind und laut der beizubringenden Zeitaufzeichnung nachgewiesen werden. Als Berechnungsgrundlage sind die tatsächlich aufgewendeten Lohn- und Gehaltskosten laut unternehmensinterner Lohn- und Gehaltsverrechnung heranzuziehen. Für Personalkosten (soweit diese Personen für das Projekt eingesetzt werden), sind Kosten nur bis zu jener Höhe anerkennbar, die auf entsprechenden gesetzlichen, kollektivvertraglichen bzw. in Betriebsvereinbarungen festgelegten angemessenen Bestimmungen beruhen. Für Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter, deren Stundensätze nicht direkt nachweisbar sind (z.B. geschäftsführende Gesellschafterinnen und Gesellschafter ohne Versicherung nach ASVG) gilt ein pauschaler Stundensatz von EUR 35,00 pro Stunde.
- Für Einzelunternehmer bzw. Einzelunternehmerinnen kann dieser Stundensatz auf EUR 50,- angehoben werden. Dies wird mittels einer Auflage im Förderungsvertrag festgehalten.
- Kosten für Dritteleistungen (Subauftragnehmer) sind nur in jenem Ausmaß förderbar, als sie zur Erreichung des Förderungsziels unbedingt erforderlich sind, maximal aber bis zum Ausmaß von 60% der genehmigten förderbaren Kosten. Leistungs-, Rechnungs- und Zahlungsdatum haben im Förderungszeitraum zu liegen. Für Kosten externer Dienstleister gilt ein maximaler Stundensatz von EUR 150,- bzw. ein maximaler Tagsatz von EUR 1.200,- (Berechnungsgrundlage aws: 8 Stunden pro Tag).
- Übersetzungskosten sind durch die entsprechenden Rechnungen/Belege nachzuweisen. Leistungs-, Rechnungs- und Zahlungsdatum haben im Förderungszeitraum zu liegen;

- Sach- und Materialkosten (Verbrauchsmaterialien, Literatur etc.) sind durch die entsprechenden Rechnungen/Belege nachzuweisen. Leistungs-, Rechnungs- und Zahlungsdatum haben im Förderungszeitraum zu liegen;
- Reisekosten (Diäten, Nächtigungskosten, Fahrtkosten) sind anrechenbar, wenn sie einen eindeutigen und zweifelsfreien Bezug zur geförderten Studie aufweisen, nach den steuerrechtlichen Bestimmungen in Österreich als Betriebsausgaben geltend gemacht werden können oder – bei Projekten mit einer mehr als 50 %igen Finanzierung aus Bundesmitteln (Barwert) - den dienstrechtlichen Regelungen für Bundesbedienstete entsprechen;
- Umsatzsteuer: Die auf die Kosten der förderbaren Lieferung/Leistung entfallende Umsatzsteuer ist grundsätzlich keine förderbare Ausgabe. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich, tatsächlich und endgültig von der Förderungswerberin/vom Förderungswerber zu tragen ist, somit für sie/ihn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann die Umsatzsteuer als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden.
- Die anfallenden Kosten sind entsprechend der Kostenkategorien im Antrag darzustellen.

6. Nicht förderbare Kosten

- Kosten, die vor Einlangen des Förderungsantrags bzw. vor dem vertraglich vereinbarten Projektbeginn entstanden sind.
- Gemeinkosten
- Kosten, die aus Kleinbetragsrechnungen unter EUR 150,00 (netto) resultieren
- Kosten für materielles und immaterielles Anlagevermögen, z.B. Grundstücke, Gebäude, Instrumente und Ausrüstung, Forschungs- und Laborausstattung, EDV-Ausstattung (Hard- und Software)
- Sonstige Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen
- Kosten für fortlaufende und unspezifische Beratungsaktivitäten sowie für Zertifizierungen
- Kosten für Public Relations-, Awareness-, Marketing-, Vertriebs- und ähnliche Maßnahmen
- Kosten, die aufgrund EU-wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen nicht als förderbare Kosten gelten

7. Endabrechnung

Für die Endabrechnung gelten nachfolgende Regelungen:

- Im Rahmen der Endabrechnung müssen die tatsächlich angefallenen Kosten nachgewiesen werden. Diese müssen vollständig und nachvollziehbar erfasst sein. Siehe hierzu die Vorlagen für *Endabrechnung* und *Stundenaufzeichnungen* auf der aws Webseite.
- Der Kostennachweis bei Endabrechnung muss durch die Übermittlung von Rechnungen bzw. Lohnkonten und Zahlungsnachweisen (Kontoauszügen) erfolgen. Alle Nachweise können in elektronischer Form übermittelt werden.
- Personalkosten können nur für im Projekt mitarbeitende Personen gefördert werden. Die Mitarbeit muss im Rahmen der Endabrechnung mittels Stundenlisten nachgewiesen werden. Siehe hierzu die Vorlage auf der aws Webseite. Bei Personalkosten müssen die geleisteten Projektstunden innerhalb des Förderungszeitraums liegen.
- Bei Übersetzungskosten, Reisekosten sowie Sach- und Materialkosten müssen Leistungs-, Rechnungs- und Zahlungsdatum innerhalb des Förderungszeitraums liegen.
- Bei Kosten von externen Dienstleistern (Drittkosten) müssen Leistungs-, Rechnungs- und Zahlungsdatum innerhalb des Förderungszeitraums liegen. Stundenlisten sind für Drittleister nicht erforderlich.
- Reisekosten müssen einen eindeutigen Bezug zum Projekt aufweisen. Dieser ist im Rahmen der Endabrechnung durch die Förderungswerberin bzw. den Förderungswerber in geeigneter Form zu belegen.
- Umsatzsteuer ist nur dann förderbar, wenn diese nachweislich, tatsächlich und endgültig durch die Förderungswerberin bzw. den Förderungswerber zu tragen ist. Dieser Nachweis ist im Rahmen der Endabrechnung in geeigneter Form zu erbringen.

8. Konsortialprojekte

Projekte können auch von zwei oder mehreren Antragstellerinnen bzw. Antragstellern eingereicht werden. Konsortialpartner können juristische Personen, Personengesellschaften sowie Einzelunternehmen sein. Eine Einreichung im Konsortium ist zum Zeitpunkt des Förderungsantrags bekanntzugeben. Siehe hierzu die Vorlage „Konsortialpartner“.

Hinweis: Vor Abschluss des Förderungsvertrages ist eine Solidarhaftung (§ 891 ABGB) für die Rückzahlung der Förderung im Fall des Eintritts eines Rückzahlungsgrundes aller Konsortialpartner vorzulegen. Die Höhe der Haftung ist mit der Höhe der Förderung der einzelnen Konsortialpartner begrenzt.

9. Vertragsänderungen

Alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen, sind während der Projektlaufzeit zu melden

Wesentliche Abweichungen gegenüber dem Förderungsvertrag sind der aws vorab zu melden und bedürfen einer schriftlichen Zustimmung der aws, wenn damit eine Änderung des Förderungsvertrages (inkl. der vereinbarten Auflagen) verbunden ist.

Jedenfalls empfehlen wir, rechtzeitig mit aws Kontakt aufzunehmen.

10. Einstellung der Förderung und Rückzahlung

Die Regelungen hinsichtlich Einstellung und Rückzahlung der Förderung finden sich in Pkt. 5.6. der Sonderrichtlinien kit4market 2.0.